



Merkblatt

betreffend Zinssätze 2018 für die Berechnung geldwerter Leistungen

Die Gewährung ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Gesellschaften/Personen stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Forderungen der Aktionäre/Gesellschafter oder ihnen nahestehende Gesellschaften/Personen vergütet werden. Solche geldwerten Leistungen unterliegen der Ertragssteuer nach Art. 47 Abs. 3 Bst. e bzw. g und Art. 49 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, LGBl. 2010 Nr. 340, LR 640.0). Diese Zinssätze finden auch Anwendung auf Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsgesellschaften.

Für die Bemessung der geldwerten Leistungen sind folgende Zinssätze für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten massgebend:

Forderungen gegenüber Aktionären/Gesellschaftern und Nahestehenden in CHF (Mindestsätze)	2018	2017	2016
• aus Eigenkapital finanziert	1.50%	1.50%	1.50%
• aus Fremdkapital finanziert			
Selbstkosten	+0.50%	+0.50%	+0.50%
Mindestens	1.50%	1.50%	1.50%

Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären/Gesellschaftern und Nahestehenden in CHF (Höchstsätze)	2018	2017	2016
• Verbindlichkeiten	1.50%	1.50%	1.50%

Fremdkapitalzinsen können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn diese rechtmässig geschuldet und verbucht sind (Art. 47 Abs. 1 und 3 SteG) und keine Überschuldung der Gesellschaft vorliegt.

Finanzierung aus Fremdkapital

Weist die darlehensgebende Gesellschaft verzinsliches Fremdkapital auf, so ist dieses bei der Ermittlung des Zinssatzes als Finanzierung der Forderung zu betrachten. Übersteigt das Aktivdarlehen das verzinsliche Fremdkapital, ist der Mindestzinssatz gewichtet zu ermitteln.

Fremdwährungen

Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht der Bilanzwährung entsprechen, ist der Nachweis zu erbringen, weshalb diese nicht in Bilanzwährung eingegangen wurden.

Für Fremdwährungen gelten folgende Zinssätze:

	2018	2017	2016		2018	2017	2016
EUR	1.75%	2.00%	2.00%	USD	3.75%	3.75%	3.25%
GBP	2.75%	2.75%	3.25%	JPY	1.50%	1.75%	2.75%
SEK	1.75%	1.50%	2.25%	NOK	2.75%	2.75%	3.00%
CZK	2.75%	2.00%	2.25%	PLN	3.75%	3.50%	3.75%
AUD	4.00%	3.50%	4.25%	HKD	3.25%	2.75%	3.25%
CAD	3.75%	2.50%	3.00%	ZAR	8.50%	9.00%	9.50%

Der Zinssatz für weitere Währungen kann bei der Steuerverwaltung angefragt werden.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis abweichender Zinssätze gemäss Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Vaduz, Februar 2018

Steuerverwaltung